jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/11/29 98/09/0031

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.11.2000

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

ArbIG 1993 §1 Abs3;
ArbIG 1993 §15 Abs1;
ArbIG 1993 §15 Abs8;
AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;
AuslBG §28a Abs1;

Rechtssatz

Die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörde nach dem AuslBG ist nicht ident mit der örtlichen Zuständigkeit des zur Berufungserhebung legitimierten Arbeitsinspektorates.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998090031.X02

Im RIS seit

23.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at